

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/222fde20-c7d5-341e-9051-7e5c60252130>

**Bibliografie**

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 2268 BGB - Wirkung der Ehenichtigkeit oder -auflösung

(1) Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des [§ 2077](#) seinem ganzen Inhalt nach unwirksam.

(2) Wird die Ehe vor dem Tod eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des [§ 2077 Abs. 1 Satz 2 oder 3](#) vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, dass sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

